

Rechtsfragen zur Finanzierung der Klimaanpassung der Wasserwirtschaft

Prof. Dr. Armin von Weschpfennig, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg

I. Wachsende Herausforderungen im Zeichen des Klimawandels

II. Klimaanpassung und Finanzierung – eine kurze Bestandsaufnahme

1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Klimaanpassung
2. Ausdifferenzierte und bewährte Finanzierungsansätze
 - a) *Kostentragung durch Verursacher und Vorteilsträger*
 - b) *Staatliche Zuschüsse*
 - c) *Abwasserabgaben und Wasserentnahmeentgelte*

III. Anforderungen des Finanzverfassungs- und Abgabenrechts

1. Deutschland als Steuerstaat
2. Finanzverfassungsrechtliche Anforderungen an nichtsteuerliche Abgaben
 - a) *Rechtfertigung nichtsteuerlicher Abgaben vor der Finanzverfassung*
 - b) *Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben*
 - c) *Kein numerus clausus nichtsteuerlicher Abgaben – Wasserpfeennig und Verbandsbeitrag*
3. Insbesondere: Individualisierbarer Vorteil durch Maßnahmen zur Klimaanpassung?
 - a) *Äquivalenzprinzip bei der Bemessung von Gebühren und Beiträgen*
 - b) *Weites Vorteilsverständnis bei der Bemessung des Verbandsbeitrags*

IV. Exkurs: Überlegungen *de lege ferenda*

1. Stärkung des Verursacherprinzips?
2. Föderale Fragen der Förderung durch den Bund

V. Fazit: Resiliente Klimaanpassungsfinanzierung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

§ 40 Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. [...]

Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG)

§ 8 Beteiligte

(1) Beteiligte im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 4 als Verbandsmitglieder in Betracht kommenden Personen,

1. die aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil haben oder zu erwarten haben,
2. von deren Anlagen oder Grundstücken nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind oder [...]

(2) Vorteile im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Abnahme und die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbands zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen.

§ 28 Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

[...]

(4) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.

§ 29 Öffentliche Last

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 30 Maßstab für Verbandsbeiträge

(1) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der

Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. [...]

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –)

§ 69 Umlage des Ausbauaufwands

(1) Soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind kann der Pflichtige nach § 68 den ihm aus der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, auf diejenigen, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser), umlegen. [...]

§ 70 – Vorteilsausgleich

(zu § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes)

(1) Baut eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ein Gewässer aus und erhalten Eigentümer von Grundstücken und Anlagen dadurch einen nicht nur unerheblichen Vorteil, können sie nach dem Maß ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen werden. Im Streitfall setzt die zuständige Behörde den Beitrag nach Anhörung der Beteiligten fest. Gemeinden und Gemeindeverbände können den Vorteil nach Satz 1 als Gebühren entsprechend den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Satzung umlegen. [...]

§ 72 Finanzierungshilfen des Landes

(zu § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Soweit die Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen ihren Aufwand nach §§ 64, 67, 69, 70 nicht umlegen können, da die zugrunde liegenden Maßnahmen insoweit dem Allgemeinwohl dienen, gewährt das Land ihnen einen Zuschuss im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die das für Umwelt zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags erlässt.

§ 79 Umlage

Die Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen sind nach dem Maß ihres Vorteils von denjenigen zu tragen, deren Grundstücke durch den Deich geschützt werden. [...]

Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein

§ 60 Öffentliche Aufgaben

(1) Der Bau, die Verstärkung und die Unterhaltung von Deichen, Sicherungsdämmen, Dämmen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, ist eine öffentliche Aufgabe. [...]